

§ 27 Inkrafttreten / Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem 01. April 2011 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2011 das Studium aufgenommen haben, gilt die Ordnung vom 15. Februar 2006 (Amtl. Anz. Nr. 35 vom 05. Mai 2006).
- (3) Nach dem 01. April 2013 ist für die Studierenden nach Absatz (2) ein Abschluss auf Basis der Ordnung vom 15. Februar 2006 nicht mehr möglich.
- (4) Zum 01. April 2013 werden alle Studierende nach Absatz (2) auf die Ordnung von 2011 unter Beibehaltung der curricularen Leistungsanforderungen der Ordnung von 2006 übergeleitet.
- (5) Studierende nach Absatz (2) und nach Absatz (4) können beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss beantragen, das Studium nach der Ordnung vom 19. Januar 2011 ohne Beibehaltung der curricularen Leistungsanforderungen der Ordnung von 2006 fortzusetzen. Bei positiver Entscheidung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird der Übergang mit dem Zeitpunkt des Antragseingangs wirksam.
- (6) Ab dem 01. April 2013 steht kein gesondertes Lehrangebot nach der Ordnung vom 15. Februar 2006 mehr zur Verfügung. Die dort geltenden curricularen Leistungsanforderungen können im Rahmen des Lehrangebots nach der Ordnung von 2011 erbracht werden.